

Europarecht

Kurseinheit 1

Normenhierarchie

I. Ewigkeitsgarantie: Art. 79 III GG

↓ Verfassungsidentität → Art. 23 I 3 GG

II. EU-Recht

- 1. primäres** → EUV + AEUV: Art. 1 III EUV
→ GR-Charta: Art. 6 I EUV

↓ Geltungsvorrang

- 2. sekundäres** → VO, RL, Beschluss: Art. 288 AEUV

↓ Anwendungsvorrang → Art. 4 III EUV („effet utile“)
→ Art. 23 I GG (Übertragung von Hoheitsrechten)

III. Nationales Recht

- 1. Grundgesetz**

↓ Geltungsvorrang (Nichtigkeitsdogma)

- 2. einfaches Recht (Gesetz, RVO, Satzung)**

Übersicht: EUV

- Art. 1 I EU, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten (Hoheitsrechte) übertragen
- Art. 1 III EUV und AEUV als „Grundlage“ der EU rechtlich gleichrangig (primäres EU-Recht, ebenso GR-Charta wegen Art. 6 I EUV)
- Art. 2 Grundlegende Werte (z.B. Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit)
- Art. 4 I, 5 I 1, II Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung
„Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“
- Art. 4 III Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit („effet utile“)

Übersicht: EUV

- Art. 5 I 2, III Subsidiarität (bei geteilten Zuständigkeiten, vgl. Art. 2 II AEUV)
- Art. 5 I 2, IV Verhältnismäßigkeit
- Art. 6 I GR-Charta = primäres EU-Recht (gleichrangig mit Verträgen)
 - Art. 51 I 1 GR-Charta: *„Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.“*

Übersicht: EUV

→ Art. 6 II, III

EMRK ≠ primäres EU-Recht (Beitritt der EU ist nicht erfolgt), sondern Auslegungshilfe mit Einstrahlung über Rechtsstaatsprinzip und Grundsatz völkerrechtsfreundlichen Verhaltens

→ Art. 52 III GR-Charta: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

Übersicht: EUV

- Art. 9 Gleichheit
- Art. 10 Demokratie (repräsentativ)
- Art. 13 ff EU-Organe: insbes. Europäisches Parlament, Europäischer Rat, (Minister-)Rat, Kommission, Gerichtshof der EU
→ genauer: Art. 223 ff, 235 ff, 237 ff, 244 ff, 251 ff AEUV
- Art. 47 Rechtspersönlichkeit der EU
(Träger von Rechten + Pflichten)
- Art. 48 Vertragsänderung
- Art. 49, 50 Beitritt und Austritt
- Art. 52 Geltungsbereich (Mitgliedstaaten)

} Europarecht Fall 1

Fall 1: Vertragsänderung

**Bundes-
land B**



BVerfG

-
- Vertragsänderung nur im ordentlichen Verfahren durch Mitgliedstaaten („Herren der Verträge“)
 - voraussetzungslose Kompetenz für RL zur Strafrechtsharmonisierung mit Art. 20 I, II GG unvereinbar („Entstaatlichung der Bundesrepublik“)

**Zustimmungsgesetz
des Bundes**



Änderung von
Art. 83 II AEUV:
„unerlässlich“ in
„erforderlich“

Fall 1: Vertragsänderung

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (enumerativ)

→ abstrakte Normenkontrolle

→ Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG

II. Verfahrensabhängige Voraussetzungen: §§ 76 ff BVerfGG

1. Antragsteller (§ 76 I BVerfGG)

→ nicht kontradiktorisch (kein Antragsgegner)

→ „*Bundesregierung, Landesregierung, ¼ der Mitglieder des Bundestags*“

→ hier: Landesregierung B

2. Antragsgegenstand (§ 76 I BVerfGG)

→ „*Bundes- oder Landesrecht*“ (grds. jede Rechtsnorm ab Verkündung, bei Völkerrecht bereits ab Beschlussfassung)

→ hier: Zustimmungsgesetz (vgl. Art. 23 I, 59 II 1 GG)

3. Antragsgrund (§ 76 I Nr. 1 BVerfGG)

→ „*wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält*“

→ hier: verfassungswidrig, da Verstoß gegen Art. 20 I, II 1 GG (Demokratie)

→ obj. Kontrollverfahren, d.h. keine Möglichkeit einer subj. RV nötig

[→ beachte: nach dem höherrangigen Art. 93 I Nr. 2 GG sind „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“ ausreichend]

4. Form (§ 23 I BVerfGG)

→ Antrag schriftlich mit Begründung

→ keine Frist

III. Ergebnis: zulässig (+)

B. Begründetheit

(+), soweit Zustimmungsgesetz unvereinbar mit Grundgesetz

(§ 78 S. 1 BVerfGG)

→ formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit prüfen

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Zuständigkeit: Verbandskompetenz (Bund / Land)?

→ grds. Gesetzgebungskompetenz Land (Art. 70 I GG)

→ aber hier Gesetzgebungskompetenz Bund

←
Art. 74 I Nr. 1 GG: „Strafrecht“

→
Art. 32 I, 59 II 1 GG: „auswärtige

Beziehungen“

spezieller Art. 23 I 2 GG: *„Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.“*

2. Verfahren: verfassungsändernde doppelte $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (BT und B-Rat) nötig?

→ jedenfalls gewahrt laut Sachverhalt

→ Verhältnis: Art. 23 I 2 GG

↔

Art. 23 I 3, 79 II GG streitig

↓
„mit Zustimmung
des Bundesrates“

↓
„Für die Begründung der Europäischen Union sowie
für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und
vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grund-
gesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt
wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen
ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.“

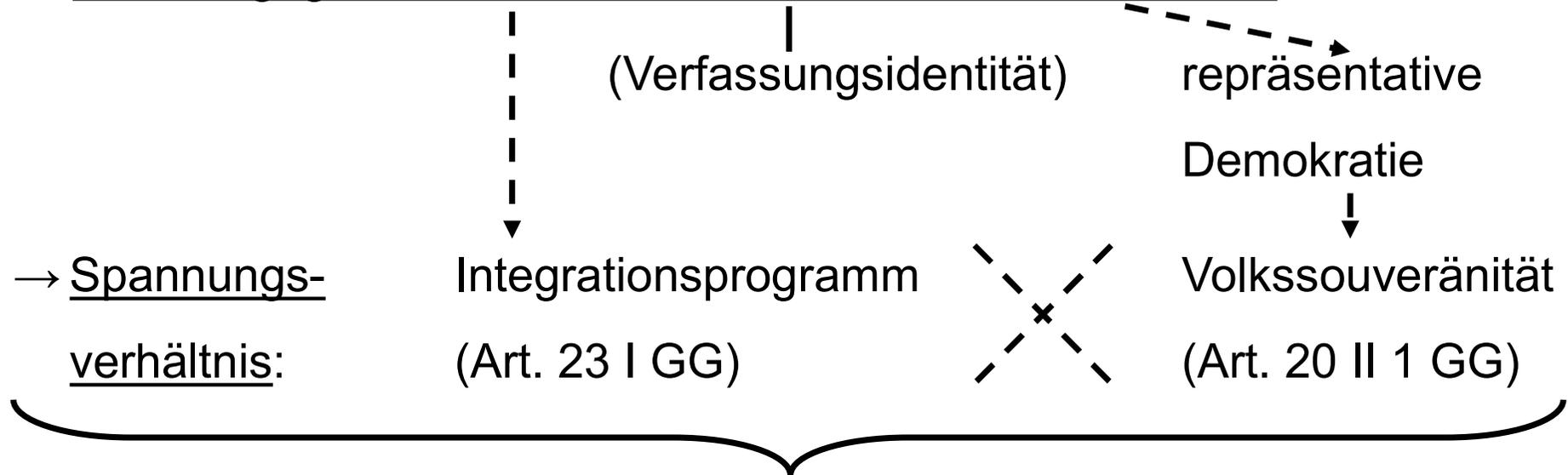
→ hM: Art. 23 I 3 GG, wenn wesentliche Änderung (auf Verfassungsebene)

→ hier: wohl (+), da Strafrechtsharmonisierung Kompetenzen verschiebt

3. Form: (+)

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

→ Verstoß gegen Art. 23 I 3 i.V.m. 79 III i.V.m. 20 I, II 1 GG?



→ praktische Konkordanz: jede Übertragung von Hoheitsrechten auf EU schmälert nationale Befugnisse des Parlaments und damit repräsentative Demokratie

1. Vertragsänderung (im vereinfachten Verfahren): Art. 48 VI EUV?

a) Rechtspersönlichkeit der EU

→ Art. 47 EUV: „*Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.*“

→ Träger von Rechten und Pflichten

→ Recht zur Vertragsänderung?

b) EU als Staatenverbund

→ EU = rechtsfähiger Staatenverbund mit von den Mitgliedstaaten abgeleiteter Grundordnung (EUV + AEUV)

→ Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“, d.h. die Mitgliedstaaten haben sie geschaffen und sind zur Änderung befugt

c) Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 I, 5 I 1, II EUV)

→ Art. 5 II EUV: *„Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“*

→ Verbot der Blankettermächtigung bei Übertragung von Hoheitsrechten

d) Fehlende „Kompetenz-Kompetenz“

→ EU fehlt „Kompetenz-Kompetenz“, d.h. sie hat keine originäre Staatsgewalt und kann sich nicht selbst neue Kompetenzen verschaffen

e) Aber: Vertragsänderung durch EU-Organen: Art. 48 EUV
↓
→ jedoch Zustimmungsgesetz i.S.v. Art. 23 I GG nötig, Art. 48 VI EUV:
„Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.“
→ hier: Zustimmungsgesetz (+)
↓

.....→ Ebenso: Flexibilitätsklausel: Art. 352 AEUV
↓
„Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“
↓



→ § 2 IntVG: „Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union erfolgt durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.“



§ 8 IntVG: „Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Vorschlag zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Vorschlag zum Erlass von Vorschriften ablehnen.“

2. Inhalt der Vertragsänderung: Art. 83 II AEUV?

→ Harmonisierung des Strafrechts: Änderung „unerlässlich“ in „erforderlich“

a) Verbot der „Entstaatlichung der Bundesrepublik“

→ folgt aus Art. 23 I 3, 79 III, 20 I, II 1 GG

(Integrationsprogramm, Ewigkeitsgarantie, repräsentative Demokratie)

b) Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG)

→ Bundestag als dem einzig unmittelbar demokratisch legitimierten Organ

müssen „substantielle“ (≈ „wesentliche“) Aufgaben und Befugnisse verbleiben

c) Ausbrechen aus dem Integrationsprogramm?

→ Verfassungsidentität wahren bei Übertragung von Hoheitsrechten auf EU

→ „Ultra-vires-Kontrolle“ (Überschreitung der Kompetenzen durch EU)

d) Subsumtion

- Strafrecht als genuin staatlicher Kernbereich (staatliches Gewaltmonopol)
- besonders intensive Grundrechtseingriffe möglich (u.a. Freiheitsstrafen)
- neue Formulierung „erforderlich“ zu weit (Uferlosigkeit droht)
- Verstoß gegen Art. 20 I, II 1 GG (+)

III. Ergebnis

- Zustimmungsgesetz materiell verfassungswidrig
- abstrakte NK begründet